

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 59/08 B

L 9 SO 22/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 2 (17) SO 56/06 (SG Duisburg)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Oberbürgermeister der Stadt Essen,
Rathaus, Porscheplatz, 45127 Essen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. März 2009 durch den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Dr. K o l o c z e k und C o s e r i u beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. August 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat durch Urteil vom 7. August 2008 die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 7. Mai 2008 zurückgewiesen und damit einen Anspruch des Klägers auf Pflegegeld nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) verneint. Der Kläger hat persönlich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG sinngemäß Beschwerde eingelegt und die Gewährung von Prozesskostenhilfe sowie die Beordnung eines Rechtsanwalts für das Beschwerdeverfahren beantragt. Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann nicht entsprochen werden. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) in der Lage wäre, die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 2 Die Revision darf gemäß § 160 Abs 2 SGG nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Von diesen Zulassungsgründen ist keiner ersichtlich.
- 3 Klärungsbedürftige Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG werden durch das vorliegende Verfahren nicht aufgeworfen. Auch weicht das Urteil des LSG erkennbar nicht von der Rechtsprechung eines der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte ab. Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG).
- 4 Da dem Kläger keine Prozesskostenhilfe zusteht, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß §§ 73a SGG, 121 Zivilprozessordnung nicht in Betracht.
- 5 Die von dem Kläger persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil der Kläger insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) vertreten ist (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

